Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse: Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher: Schneeberg 51. Aue 25. Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Nr. 67. | Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement vierteljährlich 1 Mark 80 Pfg. Inserate werden pro 5gespaltene Zeile mit 10 Pfg., im amtlichen Theil die 3gespaltene Zeile mit 30 Pfg., Reklamen die 3gespaltene Zeile mit 25 Pfg. berechnet; tabellarischer, außergewöhnlicher Satz nach erhöhtem Tarif. | **Mittwoch, 23. März 1898.** Post-Zeitungsliste Nr. 8313 | Inserten-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis Vormittag 11 Uhr. Eine Bürgschaft für die nächsttägige Aufnahme der Anzeigen bez. an den vorgeschriebenen Tagen sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Für Rückgabe eingesandter Manuskripte macht sich die Redaction nicht verantwortlich. | 51. Jahrgang

Freitag, den 25. und Sonnabend, den 26. März 1898
werden bei der unterzeichneten Behörde wegen Reinigung der Geschäftsräume nur **dringliche** Sachen erledigt.

Hartenstein, den 21. März 1898.

Königliches Amtsgericht.
Mertig.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden
Freitag und Sonnabend, am 25. und 26. März 1898
nur dringliche Sachen erledigt.

Lößnitz, am 21. März 1898.

Königliches Amtsgericht.
Lechla.

Freitag und Sonnabend, den 25. und 26. März 1898
werden wegen Reinigung der Diensträume bei der unterzeichneten Behörde nur **dringliche** Sachen erledigt.

Johanngeorgenstadt, den 19. März 1898.

Königliches Amtsgericht.
Schubert.
Schfr.

Besitzveränderungsabgaben in Schneeberg betr.

Nachstehendes Ortsgesetz der Stadt Schneeberg, die Erhebung von Abgaben bei der Erwerbung von Grundstücken betreffend, ist seiten des Königlichen Ministeriums des Innern genehmigt worden, wird hiermit bekannt gemacht und tritt nach Ablauf einer Woche in Kraft.

Schneeberg, den 7. März 1898.

Der Stadtrath.
Dr. von Woydt.

Ortsgesetz der Stadt Schneeberg,
die Erhebung von Abgaben bei der Erwerbung von Grundstücken betreffend.

§ 1. Wer im Bezirke der Stadt Schneeberg liegende Grundstücke oder Rechte, welche ein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuch haben, ganz oder antheilig durch Kauf, Erbfolge, Vermächtniß, Schenkung, Tausch oder aus einem anderen Rechtsgrunde eigenthümlich erwirbt oder aber ein solches Recht auf Erwerbung eines Grundstücks oder einer demselben zustehenden Berechtigung insbesondere auch ein Erstehungsrecht durch Vertrag erlangt, hat eine Abgabe nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2. Diese Abgabe beträgt zusammen

Ein Prozent des jeweiligen Zeitwerthes

und vertheilt sich mit

$^{6}/_{10}$ % zur Stadtkasse,
$^{2}/_{10}$ % zum geistlichen Aerar,
$^{1}/_{10}$ % zur Schulkasse,
$^{1}/_{10}$ % zur Armenkasse.

Die Abgabe zur Stadtkasse ist zur Schuldentilgung zu verwenden.

Bei Zwangsversteigerungen wird die zur Armenkasse festgesetzte Abgabe nicht erhoben. Wird jedoch das im Zwangsversteigerungsverfahren erworbene Erstehungsrecht an einen Dritten weiterveräußert, so wird auch zur Armenkasse die Abgabe erhoben.

In Enteignungsfällen wird eine Abgabe überhaupt nicht erhoben.

Nur nach Höhe der halben Sätze gelangt die Abgabe zur Erhebung bei allen durch Erbgang, Erbvertrag, Vermächtniß, Schenkung auf den Todesfall oder Theilung unter Miterben erfolgenden Eigenthumswechseln, sofern die Erwerber zu den alimentationsberechtigten Erben des bisherigen Eigenthümers gehören.

§ 3. Befreit von der Abgabe sind die Stadtgemeinde, Schulgemeinde und Kirchengemeinde Schneeberg, falls sie Grundstücke erwerben.

§ 4. Jeder angefangene Betrag von 100 ℳ wird für voll gerechnet.

Wenn zwei oder mehrere im Stadtgemeindebezirk Schneeberg gelegene Grundstücke oder auf Schneeberger Folien verlautbarte selbständige Berechtigungen gegen einander vertauscht werden, so ist die Abgabe von der Werthsumme eines jeden Grundstücks zu entrichten.

Erstreckt sich der Eigenthumswechsel nur auf einen ideellen Theil, so ist die Abgabe nur von dem auf diesen Antheil entfallenden Theilbetrage der Erwerbungs- oder Werthsumme zu berechnen.

Miterworbenes Inventar und Mobiliar unterliegt der Abgabe nicht.

§ 5. Die Bestimmung des jeweiligen Zeitwerthes der Grundstücke erfolgt durch den Stadtrath nach Maßgabe folgender Grundsätze:

Bei vorgelegten Urkunden (Kauf-, Tauschverträgen, Testamenten, Erbverträgen u. s. w.) wird zunächst im Zweifel die daselbst geschriebene Summe zu Grunde gelegt.

Ist eine schriftliche Festlegung nicht erfolgt oder aus den vorgelegten Urkunden nicht ersichtlich oder erscheint die schriftlich festgelegte Werthsumme niedriger als der Zeitwerth, so ist der letztere vom Stadtrath nach Befinden nach Gehör von Sachverständigen und zwar ohne Berücksichtigung aufhaftender Hypotheken und Rentenbeträge, soweit eine Abgabe für kirchliche Zwecke mit in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand festzustellen.

Gegen diese Bestimmung steht dem Abgabenpflichtigen ein Widerspruchsrecht dergestalt zu, daß er binnen 14 Tagen, von der Mittheilung der Höhe der Abgabe an gerechnet, seinen Widerspruch schriftlich beim Stadtrath einzureichen hat. Dem Abgabenpflichtigen steht frei, binnen einer ihm zu bestimmenden Frist das Gutachten eines von ihm selbst zu wählenden Sachverständigen beizubringen. Bedient sich der Stadtrath eines Sachverständigen, so darf er einen in seinem Dienst stehenden Beamten nicht wählen.

Der Stadtrath entscheidet, soweit eine Abgabe für kirchliche Zwecke mit in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand über den Widerspruch unter Berücksichtigung der erlangten Gutachten nach freiem Ermessen; gegen diese Entscheidung stehen dem Abgabenpflichtigen die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Die Kosten der Sachverständigenbefragung trägt, wenn der Widerspruch sich als unbegründet erwiesen hat, der Abgabenpflichtige, andernfalls, wenn durch seinen Widerspruch eine Herabsetzung der Schätzungssumme herbeigeführt worden ist, die Stadtkasse.

Ist bei Berechnung der Abgabe ein höherer Werth nicht angenommen worden als derjenige, welcher in der der Erwerbung zu Grunde liegenden Urkunde festgesetzt ist, so steht dem Abgabenpflichtigen wegen der Höhe der Schätzungssumme ein Widerspruchsrecht nicht zu.

§ 6. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Erwerber verpflichtet. Es haftet jedoch außer den Fällen der Zwangsversteigerung und in Erbfällen der jeweilige Veräußerer oder Cedent neben seinem unmittelbaren Rechtsnachfolger für die Zahlung als Selbstschuldner.

Die Mithaftung erlischt 6 Monate nach eingetretener Fälligkeit der Abgabe.

Die Abgabenpflicht tritt mit dem Zeitpunkte der Eintragung des neuen Erwerbers als Eigenthümer im Grund- und Hypothekenbuche ein, bei Erlangung des Erwerbungs- oder Erstehungsrechts durch Vertrag aber schon dann, wenn die Vertragsurkunde bei der Grundbuchsbehörde eingereicht oder der Vertrag zu gerichtlichem Protokoll erklärt wird.

Ist als Eigenthümerin eines Grundstücks eine Handelsgesellschaft unter einer Firma eingetragen und es erfolgt in den Personen der Firma ein Wechsel, so wird die Abgabe fällig mit dem Zeitpunkte des Eintrags des Wechsels im Handelsregister. Für die Bestimmung des bei Berechnung der Abgabe zu Grunde zu legenden Werthes ist hierbei das Verhältniß der Antheile der einzelnen Inhaber am Gesellschaftsvermögen maßgebend.

§ 7. Die Einhebung der Abgabe erfolgt durch die Vermittelung der Grundbuchsbehörde, die zwangsweise Beitreibung von Rückständen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., durch den Stadtrath zu Schneeberg.

§ 8. Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf einer Woche nach der ersten Bekanntmachung des Stadtraths im Amtsblatte in Kraft.

Soweit beim Inkrafttreten bereits Anträge auf Eintragung — s. o. § 6 Abs. 2 — bei der Grundbuchsbehörde eingereicht sind, finden die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes dann Anwendung, wenn die nach dem Ortsstatut vom 6. November 1874 geordnete bez. nach Herkommen zu zahlende Abgabe noch nicht bezahlt ist.

Die Bestimmungen in §§ 7, 8 des gedachten Ortsstatuts vom 6. November 1874 sind mit dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes aufgehoben.

Schneeberg, am 7. März 1898.

Der Stadtrath.
(L. S.) (gez.) Dr. von Woydt,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.
(L. S.) (gez.) Rich. Müller,
Vorsteher.

Der Kirchenvorstand zu Schneeberg.
(L. S.) (gez.) Lic. th. Roth, S.

Der Schulausschuß zu Schneeberg.
(L. S.) (gez.) Dr. von Woydt,
Vorsitzender.

Die Kircheninspection zu Schneeberg.
Der Königliche Superintendent.
(L. S.) (gez.) Lic. th. Roth, S.

Der Stadtrath.
(L. S.) (gez.) Dr. von Woydt,
Bürgermeister.

Die Bezirksschulinspection zu Schneeberg.
Der Stadtrath.
(L. S.) (gez.) Dr. von Woydt,
Bürgermeister.

Der Königliche Bezirksschulinspector.
(L. S.) (gez.) Dr. Hanns.

Schwarzenberg. Die **Renten** auf den I. Termin werden den 31. lauf. Mon., die **Brandversicherungsbeiträge** den 1. April fällig.

Gegen Diejenigen, welche mit Bezahlung der am 1. Februar fällig gewesenen **Grundsteuer** noch immer in Rückstand sind, wird nunmehr im Wege der Zwangsvollstreckung vorgegangen werden.

Schwarzenberg, am 21. März 1898.

Der Rath der Stadt.
Gareis, Bgrmstr.

Aue. Zu Ehren des Ende März dss. Jahr. aus seiner bisherigen Stellung scheidenden Königlichen Gewerbeinspectors Herrn **Sagasser** soll Sonnabend, den 26. März 1898, abends 7 Uhr im Hotel Viktoria ein Abschiedsmahl stattfinden, zu dem die Behörden und alle dem Scheidenden nahestehenden Herren mit der Bitte um zahlreiche Theilnahme ergebenst eingeladen werden. Gedeck 2.50 Mk. Zeichnung zur Theilnahme wollen im Viktoria-Hotel oder in unserer Rathsregistratur gefl. bewirkt werden.

Aue, den 21. März 1898.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kretzschmar.

Die Eröffnung des österreichischen Reichsraths.

Gestern hat in Wien die Eröffnung des Reichsraths stattgefunden. Ueber den Verlauf der ersten Sitzung wird telegr. berichtet: Vor dem Hause hatte sich eine große Menschenmenge angesammelt. Die Abgeordneten sind fast vollzählig erschienen. Die Galerien sind überfüllt. Auf der Ministerbank befindet sich der Ministerpräsident Graf Thun mit sämmtlichen Ministern. Graf Thun eröffnet den Reichsrath und fordert den Abg. Dr. Zurkan auf, das Alterspräsidium zu übernehmen. Dr. Zurkan übernimmt den Vorsitz und spricht den Wunsch aus, das Haus möge mit hingebungsvoller Thätigkeit an die Arbeit gehen und sich den Dank der Bevölkerung erwerben. Als besonderer Ansporn möge der nahende, alle mit Begeisterung erfüllende Gedenktag der Vollendung der fünfzigjährigen Regierung des Kaisers Franz Joseph dienen, um dieses Jubelfest mit den Gefühlen der aufrichtigen Dankbarkeit, innigen Liebe, unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit an die geheiligte Person des Kaisers in friedlicher Eintracht und ungetrübter Freude zu begehen. Der Alterspräsident bringt darauf ein begeistert aufgenommenes Hoch auf den Kaiser Franz Josef aus. Nach der Feststellung der Beschlußfähigkeit des Hauses und der Bestimmung der Schriftführer werden die neugewählten Abgeordneten vereidet, und es wird darauf die Wahl des Präsidenten vorgenommen. Abg. Fuchs (kathol. Volkspartei) wird mit 195 St. zum Präsidenten gewählt. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.) Es wurden 241 Stimmzettel, darunter 44 unbeschriebene, abgegeben. Die deutsche Volkspartei und die Sozialdemokraten enthielten sich der Wahl. Der verfassungstreue Großgrundbesitz hatte unbeschriebene Stimmzettel abgegeben. Abg. Fuchs besteigt die Präsidenten-Tribüne, wobei der Abg. Schönerer ruft: „Unerhört! Fuchs hat dem früheren Präsidium angehört. Er ist ein Staatsverbrecher und gehört in das Zuchthaus." Diese Worte „Verbrecher, gehört in das Zuchthaus" wiederholt Schönerer unzählige Male, während Fuchs seine Antrittsrede hält. Nach der Rede des Präsidenten Fuchs führten